

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Februar 2012
GZ 302.325/001-2B1/12

Entwurf eines Agrar- und Umweltorganisationsgesetzes 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. Februar 2012, GZ. BMLFUW-LE.4.3.1/0006-I/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Agrar- und Umweltorganisationsgesetzes 2012 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Der erwähnte Entwurf sieht drei Maßnahmen vor:

- Die Bundesanstalten für Agrarwirtschaft und für Bergbauernfragen sollen zusammengeführt,
- die Basiszuwendung an die Umweltbundesamt Gesellschaft m.b.H. reduziert und
- zur Erreichung der Kyoto-Ziele im Jahr 2012 zusätzliche Mittel für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Erläuterungen sind folgende finanzielle Auswirkungen zu erwarten:

Fusion BA f. Agrarwirtschaft u. BA f. Bergbauernfragen	400.000 EUR pro Jahr	Mehreinnahmen/Einsparungen
Reduktion der Basiszuwendung an die UBA – GmbH	400.000 EUR pro Jahr	Einsparungen
Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten	20 Mill. EUR	Mehrausgaben (2012)



GZ 302.325/001-2B1/12

Seite 2 / 4

Den Erläuterungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten zufolge sei mit Mehreinnahmen durch die Verbesserung der Eigenleistung und mit der Verminderung der Ausgaben durch Nicht-Ersetzen des natürlichen Personalabganges zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen werden insgesamt zwar mit 400.000 EUR pro Jahr beziffert, wobei jedoch keine nachvollziehbare Herleitung dieses Betrages erfolgt.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs des Umweltförderungsgesetzes ist darauf hinzuweisen, dass diese Berechnung unter der Annahme eines Preises „von 5 Euro pro Tonne“ erfolgte. Der Rechnungshof weist hinsichtlich der Plausibilität und damit des Zutreffens der insgesamt angegebenen finanziellen Auswirkungen i.H.v. 20 Mill. EUR darauf hin, dass dieser Preis (je Zertifikat) Schwankungen unterliegt. Der Rechnungshof hielt im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2010 zu den Voranschlagsabweichungen auf S. 316 folgendes fest:

„Dem Voranschlag liegt die Annahme zugrunde, dass für 2,5 Mill. Tonnen CO₂ Zertifikate zu einem Preis von 29 EUR/Tonne gekauft werden müssen, tatsächlich wurden nur Zertifikate für 1,7 Mill. Tonnen gekauft. Der Preis betrug 13 EUR pro Tonne CO₂ Äquivalent.“

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf Pkt. 1.4.1 der zu § 14 BHG ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., dem zufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (. . .) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.“*

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen zu diesen beiden genannten Entwürfen entsprechen daher insofern nicht zur Gänze den Anforderungen des § 14 BHG und der erwähnten Richtlinien.

2. ZU § 16 DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE BUNDESÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND DIE LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDEANSTALTEN I.D.F. ART. 1 Z 4 DES ENTWURFES

Für die Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen soll gesetzlich Vorsorge getroffen werden. Damit sollen Überschneidungen in den Aufgaben- und Fragestellungen vermieden werden.

Das Vorhaben einer Zusammenlegung der genannten Anstalten wurde bereits mehrmals verfolgt, z.B. im Jahr 2000 und zuletzt im Jahr 2010 im Rahmen des Budget-

GZ 302.325/001-2B1/12



Seite 3 / 4

begleitgesetzes 2011–2014 (Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 29. Oktober 2010, GZ. BMLFUW-LE.4.3.1/0045-I/2010 = 222/ME XXIV. GP).

Der Rechnungshof hat zu diesen Plänen beispielsweise die Empfehlung, „ein Grundkonzept für den gesamten landwirtschaftlichen Forschungsbereich zu erstellen“ abgegeben (siehe den Bericht „Bundesanstalt für Bergbauernfragen“, Reihe Bund 2004/7, S. 281 ff, insbesondere TZ 9), sowie das im Rahmen der Begutachtung des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 beinhaltete Vorhaben 2010 auch befürwortet (Schreiben des Rechnungshofes vom 17. November 2010, RHGZ 300.582/006-5A4/10 = 3/SN-222/ME XXIV. GP).

Der vorliegende Entwurf setzt eine generelle Empfehlung des Rechnungshofes im Rahmen der Verwaltungsreform - die Straffung der Behördenorganisation durch die Zusammenlegung von Institutionen mit ähnlichen Aufgabenbereichen - um (Rechnungshof, Verwaltungsreform 2011, Reihe Positionen 2011/1 S. 128 f TZ 9.3). Die Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen wird daher auch anlässlich der nunmehrigen Begutachtung begrüßt.

3. ZU § 6 ABS. 2D DES UMWELTFÖRDERUNGSGESETZES I.D.F. ART. 3 Z 1 DES ENTWURFES

Durch die Änderung der zit. Bestimmung sollen zur Erreichung der Kyoto-Ziele im Jahr 2012 zusätzliche Mittel für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten zur Verfügung gestellt werden. Dies führt zu einmaligen Mehrausgaben im Ausmaß von 20 Mill. EUR im Jahr 2012.

Dazu ist kritisch anzumerken, dass der Rechnungshof in seiner Publikation „Verwaltungsreform 2011“ empfahl, „Programme zu einer fortschreitenden Verminderung der nationalen Emissionen zu erarbeiten“ (Rechnungshof, Verwaltungsreform 2011, Reihe Positionen 2011/1 S. 188 TZ 9.27). Diese Anregung wurde nicht umgesetzt, nunmehr besteht Bedarf, die bestehende Lücke durch den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten zu schließen, deren inländische Wertschöpfung und Nachhaltigkeit gering ist.

Weiters verweist der Rechnungshof auf seine Empfehlung, bei der Bereitstellung von Gratiszertifikaten für die flexible Reserve „in einer vertraglichen Regelung jedenfalls eine Beteiligung des Bundes an potenziellen Veräußerungsgewinnen vorzusehen“ („Emissionszertifikatehandel“, Reihe Bund 2008/11 S. 69 TZ 17.2).



GZ 302.325/001-2B1/12

Seite 4 / 4

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.A. MR Ing. Mag. Günther Schlicker
Stellvertr. Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Schlicker'.